

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1 – Allgemeines

1. Dies sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die Swanenberg IJzer groep BV, mit Sitz und Geschäftsräumen in Schayk, Zeelandseedreef 2, Niederlande, Industrie- und Handelskammer s-Hertogenbosch, Nummer 16027389, sowie die nachfolgend genannten, mit ihr verbundenen Unternehmen verwenden: Handelsniedereming H. Swanenberg BV (Industrie- und Handelskammer s-Hertogenbosch, Nummer 16040099), Swanshop BV (Industrie- und Handelskammer s-Hertogenbosch, Nummer 16041225), Swanenberg Buizen BV (Industrie- und Handelskammer s-Hertogenbosch, Nummer 16060163), Stal Swanenberg bv (Industrie- und Handelskammer s-Hertogenbosch, Nummer 16079282), im Folgenden – je nach Kontext gemeinsam oder einzeln – bezeichnet als „Swanenberg“.
2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge, Angebote, Offerten, Bestellungen, Lieferungen, Rechnungen und die weiteren rechtlichen Beziehungen zwischen Swanenberg und ihren Abnehmern, Lieferanten und Dritten, denen sie Aufträge erteilt.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen beeinflussen in keiner Weise irgendwelche anderen allgemeinen Kaufbedingungen oder irgendwelche anderen allgemeinen Verkaufsbedingungen, die möglicherweise von Abnehmern und/oder Lieferanten von Swanenberg verwendet werden, allerdings nur, soweit diese nicht mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen kollidieren. In diesem Fall genießen die Bestimmungen aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vorrang.
4. Die Adresse, unter der eine Vertragspartei von Swanenberg zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags ihren Sitz hat, darf Swanenberg stets als die korrekte Adresse betrachten, bis der Abnehmer von Swanenberg per Einschreiben eine neue Adresse mitgeteilt hat. Alle Schreiben, Mahnungen, Zahlungsaufforderungen, Anknüpfungen, Zustellungen von Klagen und Ladungen gelten als ordnungsgemäß und rechtswirksam, wenn diese an die zuerst angegebene Adresse geschickt oder dort zugestellt werden, solange die neue Adresse Swanenberg nicht auf die vorgeschriebene Weise mitgeteilt worden ist.
5. Alle von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen umfassten Verträge unterliegen dem niederländischen Recht. Alle möglicherweise entstehenden Rechtsstreitigkeiten, die die Parteien nicht im gegenseitigen Einvernehmen lösen können, werden am Bezirksgericht in 's-Hertogenbosch, Niederlande. Swanenberg bleibt jedoch befugt, als Gerichtsstand das gesetzlich oder gemäß einem einschlägigen internationalen Übereinkommen zuständige Gericht zu wählen.

A. VERKAUF DURCH SWANENBERG

Artikel 2 – Offerten und Preise

1. Alle Angebote und Offerten von Swanenberg sind unverbindlich, es sei denn, es wird schriftlich ausdrücklich etwas anderes angegeben.
2. Swanenberg ist erst dann an eine Offerte oder ein Angebot gebunden, wenn diese/s schriftlich von einer diesbezüglich befugten Person bestätigt worden ist. Die andere Partei ist an einen Vertrag gebunden, sobald Swanenberg auf irgendeine Weise mitgeteilt hat, dass sie den Vertrag schließen möchte, oder mit der Ausführung der Offerte/des Angebots begonnen hat.
3. Alle Preise, auf die Swanenberg verweist, basieren auf den Tarifen, Abgaben und Aufschlägen und anderen Kosten, die zu Lasten von Swanenberg anfallen. Wenn vor der Lieferung einer dieser zu Grunde liegenden Faktoren sich verändert oder aufgrund von Umständen geändert wird, die außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs von Swanenberg liegen, behält Swanenberg das Recht, den mit dem Abnehmer vereinbarten Preis zu ändern. Wenn Swanenberg den vereinbarten Preis um mehr als 10% erhöht, ist der Abnehmer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen, nachdem er von Swanenberg über die Preiserhöhung informiert worden ist, den Vertrag schriftlich aufzulösen. Wenn jedoch Swanenberg bereits mit der Erfüllung des Vertrags begonnen hat, bevor die Auflösung geltend gemacht worden ist, bleibt der Abnehmer verpflichtet, den Vertrag zum Originalpreis in dem Umfang zu erfüllen, in dem der Vertrag bereits erfüllt worden ist, es sei denn, Swanenberg stimmt der Auflösung des Vertrags zu. Die Entscheidung, ob Swanenberg der Auflösung zustimmt, trifft Swanenberg nach eigenem Ermessen.

Artikel 3 – Hintergründerecherche bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit

Swanenberg ist berechtigt, eine Hintergründerecherche bezüglich der finanziellen Leistungsfähigkeit der anderen Partei zu betreiben und, falls erforderlich, Sicherheiten dahingehend zu verlangen, dass die andere Partei die Pflichten, die ihr aus dem geschlossenen Vertrag obliegen, erfüllen wird. Der Abnehmer wird die geforderten Sicherheiten auf erste, darauf gerichtete Anforderung durch Swanenberg leisten.

Artikel 4 – Kontrolle der Güter und der Lieferung

1. Der Abnehmer der Güter von Swanenberg abnimmt, ist berechtigt, die Güter, die er kauft, auf eigene Kosten zu kontrollieren oder – gegebenenfalls – von einem Sachverständigen – untersuchen zu lassen. Swanenberg verkauft Güter nur in dem Zustand, in dem diese sich befinden.
2. Die von Swanenberg verkauften Güter werden von ihrem eigenen Gelände oder von dem Ort aus, an dem diese gelagert werden, geliefert. Für alle Güter trägt nach der Lieferung und damit spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem mit dem Einladen begonnen wird, allein der Abnehmer die Kosten und Gefahr, und Swanenberg gewährt keinerlei Garantie in Bezug auf Qualität, Umfang, Gewicht oder Eignung der Güter.
3. Alle Kosten für Beförderung, Transport, Ein- und Ausladen der Kaufsache an den bzw. am Bestimmungsort trägt der Abnehmer, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Wenn in Bezug auf Beförderung, Transport, Ein- und Ausladen eine andere Vereinbarung getroffen worden ist, lässt dies das zum Gefahrenübergang in Absatz 2 Geregelte unberührt.

Artikel 5 – Lieferzeiten

1. Von Swanenberg verkaufte Güter werden innerhalb der vereinbarten Lieferfrist geliefert. Wenn die Lieferung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, gewährt der Abnehmer Swanenberg für die Lieferung eine angemessene zusätzliche Frist von mindestens vier Wochen. Durch die verspätete Lieferung durch Swanenberg erlangt der Abnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die der Abnehmer möglicherweise unmittelbar oder mittelbar infolge der Verspätung erleidet, und keinen Anspruch in Bezug auf Folgeschäden.
2. Im Falle der verspäteten Lieferung muss der Abnehmer Swanenberg schriftlich per Einschreiben in Verzug setzen, wobei der Abnehmer Swanenberg in dieser schriftlichen Mitteilung eine Frist zur nachträglichen Lieferung unter Berücksichtigung des vorigen Absatzes einräumen muss. Nach Ablauf dieser Frist ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne jedoch einen Anspruch gegen Swanenberg auf Schadensersatz zu erlangen; auch dann, wenn der Abnehmer die nachträgliche Erfüllung des Vertrags fordert, erlangt er nie einen Anspruch für Schäden, die er erleidet, und zwar weder für unmittelbare noch mittelbare noch für Folgeschäden.

Artikel 6 – Versicherung

Swanenberg wird die von ihr verkauften Güter, soweit Swanenberg dies für erforderlich hält, gegen Risiken in Verbindung mit unter anderem der Lagerung auf dem Gelände von Swanenberg oder während des Transports auf Kosten und Gefahr von Swanenberg versichern. Alle Schäden, die möglicherweise nach der Lieferung entstehen und die von der Versicherung nicht erstattet und für die Swanenberg demnach keine Zahlung erhält, hat ausschließlich der Abnehmer zu tragen.

Artikel 7 – Kontrolle der Güter und Lieferung

1. Alle Rügen oder Rückfragen in Bezug auf Güter, die Swanenberg geliefert hat, müssen Swanenberg innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden mitgeteilt werden, gefolgt von einer schriftlichen Bestätigung, die innerhalb von acht (8) Tagen geschickt wird und eine Beschreibung der Art und des Umfangs der Rüge beinhaltet.
2. Wenn Swanenberg eine Rüge für begründet erachtet, ist Swanenberg berechtigt, die Güter, falls bezahlt, abzuholen und gleichwertige Produkte zu liefern bzw. dem Abnehmer den Wert maximal in Höhe des Rechnungsbetrags für die ursprünglichen von Swanenberg gelieferten Güter zu erstatten. Swanenberg ist darüber hinaus nur zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet, soweit die Schäden von der von Swanenberg abgeschlossenen Versicherung gedeckt sind und die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Zahlung an Swanenberg leistet.
3. Sollte sich herausstellen, dass für irgendwelche Rügen der Lieferant von Swanenberg die Kosten und Gefahr trägt, tritt Swanenberg ihre Forderung gegen den Lieferanten an den Abnehmer ab.
4. Unbeschadet Artikel 4.2 bilden geringfügige Abweichungen in Bezug auf Qualität, Umfang, Gewicht oder Eignung im Vergleich zu den schriftlichen Vereinbarungen – die Geringfügigkeit beurteilt allein Swanenberg – keinen Grund für eine Rüge, berechtigen den Abnehmer nicht zur Rückgabe von Gütern und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

Artikel 8 – Eigentumsvorbehalt und Verfügungsbefugnis

Swanenberg ist jederzeit berechtigt, eine Vorauszahlung für die von ihr zu liefernden Güter zu fordern. Alle von Swanenberg gelieferten Güter verbleiben im Eigentum von Swanenberg, bis der Abnehmer alle offenen Rechnungen einschließlich Zinsen und Kosten und somit auch alle Rechnungen für frühere Lieferungen von Gütern vollständig beglichen hat und zwar auch solche Rechnungen, die aufgrund von Pflichtverletzungen bei der Erfüllung des Vertrags oder früherer Verträge beanstandet worden sind. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die betreffenden Güter in irgendeiner Weise zu nutzen oder über diese zu verfügen oder diese im Rahmen der Ausübung seiner beruflichen oder geschäftlichen Aktivitäten zu nutzen, auch ist der Abnehmer nicht berechtigt, die betreffenden Güter irgendeinem Dritten zu übertragen, zur Verfügung zu stellen oder diese in irgendeiner Weise zu nutzen, zu veräußern, zu belasten, ohne dass Swanenberg zuvor schriftlich ihr darauf bezogenes Einverständnis erklärt hat.

Artikel 9 – Höhere Gewalt

Wenn Swanenberg aufgrund von höherer Gewalt oder von Umständen außerhalb ihres Einflussbereichs an der Lieferung gehindert ist, werden alle Geschäftsbedingungen und Fristen, die im Vertrag genannt und zwischen den Parteien vereinbart worden sind, und/oder solche, die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, ausgesetzt, bis die Situation höherer Gewalt gelöst ist und nicht länger andauert. Sollte Swanenberg der Meinung sein, dass die Situation höherer Gewalt dauerhafter Natur ist, ist Swanenberg berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Sowohl dann, wenn Swanenberg nach Ende der Situation höherer Gewalt mit der Ausführung beginnt, als auch dann, wenn sich Swanenberg für die Auflösung des Vertrags entscheidet, ist Swanenberg nie zur Zahlung von Schadensersatz für irgendwelche Schäden, darin begriffen Folgeschäden, verpflichtet.

Artikel 10 - Zahlung

1. Der Abnehmer wird alle von Swanenberg übermittelten Rechnungen ohne jegliche Kürzung - es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart - und innerhalb der auf der betreffenden Rechnung angegebenen Frist durch Überweisung der fälligen Beträge auf ein Bank- oder Girokonto von Swanenberg oder in den Geschäftsstellen von Swanenberg in bar begleichen. Wenn auf der betreffenden Rechnung keine Zahlungsfrist angegeben ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Rechnungsdatum. Dabei gilt als Datum der erfolgten Zahlung das Datum, an dem die Zahlung dem betreffenden Bankkonto von Swanenberg gutgeschrieben wird.
2. Alle erhaltenen Zahlungen erfolgen zuerst auf offene Rechnungen in Bezug auf Zinsen und Kosten und erst danach auf die älteste offene Rechnung für gelieferte Waren.
3. Im Falle der verspäteten Zahlung schuldet der Abnehmer ohne vorherige Inverzugsetzung für den nicht rechtzeitig gezahlten Betrag von Gesetzes wegen die Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 1,5% pro Monat, wobei ein Teil eines Monats als vollständiger Monat behandelt wird.
4. Der Abnehmer ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Swanenberg nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten mit etwaigen Forderungen gegen Swanenberg zu verrechnen.
5. Wenn der Abnehmer nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, ist Swanenberg berechtigt, ihre gesamte Forderung gegen den Abnehmer einschließlich der zu diesem Zeitpunkt noch nicht fälligen Rechnungen von anderer Stelle eintreiben zu lassen. Alle gesamten Kosten in Verbindung mit der Eintreibung hat der Käufer zu tragen. Für die außergerichtlichen Eintreibungskosten fallen mindestens 15% des geforderten Betrags, mindestens jedoch € 125,- pro Fall, an.
6. Wenn der Abnehmer nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt oder anderweitig seine Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, ist Swanenberg berechtigt, ihre Pflichten gegenüber dem Abnehmer auszusetzen bzw. den Vertrag mit dem Abnehmer aufzulösen. In diesem Fall muss der Abnehmer den Swanenberg infolge des Abbruchs des Vertrags erlittenen Schaden ersetzen. Der Schaden infolge des entgangenen Gewinns wird in diesem Fall auf 20 % des Kaufpreises festgelegt.

Artikel 11 - Haftung

Ungeachtet des oben Geregelten haftet Swanenberg nie gegenüber dem Abnehmer oder Dritten für Schäden jeglicher Art, die durch die von Swanenberg gelieferten Güter oder im Zusammenhang mit den von Swanenberg gelieferten Gütern verursacht werden. Der Abnehmer hält Swanenberg schadlos in Bezug auf alle etwaigen Ansprüche, die Dritte aus diesem Grund geltend machen. Darüber hinaus ist unter allen Umständen jede mögliche Haftung von Swanenberg jederzeit auf den Schaden oder Folgeschaden beschränkt, der von der in Artikel 6 genannten Versicherung gedeckt ist, und zudem auf den Betrag beschränkt, den die Versicherungsgesellschaft tatsächlich ausbezahlt, und auf maximal den Betrag beschränkt, für den eine Deckung gewährt wird, wobei der Abnehmer zuerst seine eigene Versicherung in Anspruch nehmen muss, bevor irgendein Anspruch bezüglich der Versicherung von Swanenberg geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus ist Swanenberg ungeachtet des oben Geregelten zur Leistung von Schadensersatz, darin begriffen Schadensersatz für Folgeschäden, nur maximal in Höhe des Betrags, den Swanenberg im betreffenden Fall fakturiert hat, verpflichtet.

B. ANKAUF DURCH SWANENBERG

Artikel 12 - Bestellungen und Aufträge

1. Bestellungen und Aufträge, die Swanenberg tätigt, sind erst verbindlich, wenn diese von einem im Handelsregister eingetragenen Vertreter schriftlich bestätigt und unterzeichnet worden sind.
2. Swanenberg ist berechtigt, etwaige Aufträge vollständig oder teilweise zu annullieren oder zurückzuziehen, solange der betreffende Lieferant oder Auftragnehmer die bestellten Güter oder Dienste noch nicht vollständig oder teilweise geliefert/erbracht hat.

Artikel 13 – Nichterfüllung oder Schlechterfüllung

1. Wenn Swanenberg der Auffassung ist, dass ein Auftrag nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt worden ist oder Güter nicht oder nicht ordnungsgemäß geliefert worden sind, ist Swanenberg berechtigt, die Bezahlung auszusetzen, bis die ordnungsgemäße Ausführung oder Lieferung erfolgt ist.
2. Im Falle einer zurechenbaren Nicht-/Schlechterfüllung durch den Lieferanten oder Auftraggeber ist Swanenberg berechtigt, neben der Erfüllung auch die Auflösung des Vertrags und gleichzeitig die Erstattung des Swanenberg entstandenen Schadens bzw. noch entstehenden Schadens – und zwar mindestens 25% des vertraglich vereinbarten Preises – zu verlangen.

Artikel 14 – Zahlung von Zinsen und Verjährung

1. Akzeptierte Lieferungen von Gütern und Diensten werden von Swanenberg innerhalb von drei Monaten bezahlt. Erst danach ist Swanenberg zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen verpflichtet, und zwar ab dem Zeitpunkt, in dem nach Verstreichen dieser Frist schriftlich zur Zahlung aufgefordert worden ist, und bis zum Eingang der Zahlung. Swanenberg ist nie zur Zahlung von außergerichtlichen Eintreibungskosten oder von Zinsen zu einem Einsatz, der die gesetzlichen Zinsen übersteigt, verpflichtet.
2. Zahlungsansprüche müssen Lieferanten von Gütern und Diensten innerhalb eines Jahres nach der Lieferung bei Swanenberg einreichen. Die betreffenden Forderungen gelten nach Ablauf dieser Frist als verjährt bzw. verfallen.

Artikel 15 – Übertragung von Pflichten

Swanenberg ist berechtigt, ihre Pflichten aus einem Vertrag an einen Dritten zu übertragen. Wenn der Lieferant oder Auftragnehmer damit nicht einverstanden ist, muss er dies Swanenberg schriftlich innerhalb einer Woche nach der Anknüpfung der Übertragung mitteilen. Der Vertrag zwischen den Parteien ist dann aufgelöst, und die Parteien müssen sich gegenseitig dasjenige zurückgeben, das sie im Rahmen des Vertrags voneinander empfangen haben.

Artikel 16 – Ordnungsgemäße Leistung

Ein Lieferant oder Auftragnehmer haftet immer für die ordnungsgemäße Qualität seiner Lieferung und Arbeiten und haftet insbesondere für den Schaden, die den Abnehmern und Einzelrechtsnachfolgern von Swanenberg infolge seiner nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistung entstehen.

C. BEARBEITUNGEN DURCH SWANENBERG

Artikel 17 - Allgemeines

Wenn sich Verträge, Offerten und Angebote vollständig oder teilweise auf das Mitbearbeiten der zu liefernden Güter beziehen, gelten ergänzend die folgenden Bedingungen. Auf diese Verträge, Offerten und Angebote finden zusätzlich Artikel 1 bis 11 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, es sei denn, davon wird in diesem Abschnitt ausdrücklich abgewichen.

Artikel 18 – Empfehlungen, Entwürfe und Materialien

1. Etwaige von Swanenberg erteilte Informationen und/oder Empfehlungen erfolgen immer unverbindlich. Swanenberg übernimmt keine Haftung für einen von dem Abnehmer oder in dessen Namen erarbeiteten Entwurf ebenso wenig wie für etwaige Empfehlungen anlässlich dieses Entwurfs oder für anderweitig erteilte Empfehlungen. Für die funktionale Eignung der von dem Abnehmer vorgeschriebenen Materialien, deren Bearbeitungen und der in diesem Zusammenhang verwendeten Entwürfe ist der Abnehmer selbst verantwortlich. Als funktionale Eignung in diesem Sinne gilt die Eignung des Materials, des Bestandteils, des unbearbeiteten sowie auch des bearbeiteten Produkts selbst zu dem Zweck, zu dem der/es gemäß dem Abnehmer bestimmt ist.
2. Swanenberg übernimmt nie irgendeine Haftung für Bestandteile und/oder Materialien und/oder Entwürfe und/oder Anweisungen, die der Abnehmer selbst zur Verfügung gestellt oder vorgeschrieben hat. Der Abnehmer ist befugt, nicht von ihm vorgeschriebene Materialien und/oder zu bearbeitende Produkte vor der Verarbeitung/Bearbeitung von Dritten untersuchen zu lassen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Abnehmer. Nach der Verarbeitung/Bearbeitung der Materialien oder Bestandteile kann der Abnehmer nicht mehr geltend machen, dass das verwendete Material/die verwendeten Güter funktional nicht geeignet sind, auch kann er keine anderen Mängel des Materials/der zu liefernden Güter, die er vernünftigerweise bei einer Untersuchung hätte entdecken können, geltend machen.
3. Möchte der Abnehmer bei dem Auftrag die Haftung für den von ihm oder in seinem Namen erstellten Entwurf auf Swanenberg übertragen, muss Swanenberg diese Haftung nicht übernehmen. Die Übernahme einer solchen Haftung kann ausschließlich dann erfolgen, wenn ein ausweislich des Handelsregisters befugter Geschäftsführer eine entsprechende Haftungsübernahme schriftlich bestätigt.

Artikel 19 - Rügen

1. In Ergänzung zu dem diesbezüglich oben in Artikel 7 Geregelten wird unterstellt, dass der Abnehmer innerhalb der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Frist – es sei denn, bezüglich der Auslieferung wurde zuvor schriftlich ausdrücklich eine andere Frist vereinbart – alle Prüfungen in Bezug auf die gelieferten Güter und die ordnungsgemäße Qualität der diesbezüglich durchgeführten Bearbeitungen so verrichtet hat, dass etwaige Bearbeitungs- oder Qualitätsmängel getreten wären, so dass – wenn nicht innerhalb der vorgeschriebenen Rügefrist gerügt worden ist – unterstellt wird, dass sowohl die gelieferten Güter als auch die diesbezüglich vorgenommene Bearbeitung den aufgestellten Anforderungen genügen.
2. Der Abnehmer kann einen Mangel nicht mehr geltend machen, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, gegenüber Swanenberg schriftlich gemäß Artikel 7.1 gerügt hat, wobei diese Bestimmung als Ergänzung und nicht als Abweichung gilt. Darüber hinaus verliert der Abnehmer seine gesamten Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund der Mangelhaftigkeit zustehen, wenn er Swanenberg nicht die Gelegenheit eingeräumt hat, innerhalb einer angemessenen Frist etwaige Mängel zu beseitigen, oder wenn er die – gegebenenfalls bearbeiteten – Güter (als Bestandteil eines Werks) verwendet hat.

Artikel 20 - Haftung

1. In Ergänzung des in Artikel 11 zur Haftung Geregelten haftet Swanenberg nie gegenüber dem Abnehmer oder Dritten für Folgeschäden in jeglicher Form, die infolge einer etwaigen nicht ordnungsgemäß erfolgten Bearbeitung der gelieferten Güter entstehen. Es wird unterstellt, dass der Abnehmer sowohl die unmittelbaren als auch mittelbaren (Folge-)Schäden als mögliche Folge einer nicht ordnungsgemäß erfolgten Bearbeitung der gelieferten Güter versichert.
2. Swanenberg haftet darüber hinaus nie für Schäden, die von Hilfspersonen verursacht werden, und zwar auch nicht bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
3. Soweit Swanenberg nichtsdestotrotz haften sollte, ist der von Swanenberg zu ersetzende Schaden zu mindern, wenn der von dem Abnehmer zu zahlende Preis im Verhältnis zum Umfang des dem Abnehmer entstandenen Schadens gering ist.
4. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht als Abweichung von den Haftungsbeschränkungen aus Artikel 11, sondern lediglich als Ergänzung.